AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang **Wittmund, den 1. November 1999** **Nr. 12**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1997 67

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des Adventsmarktes am 28. November 1999 67

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 42 „Kur-Heim“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 67

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Holtgast . . . 68

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog 68

Satzung des Wasserverbandes für den Werdumer-Altengroden in Altharlingersiel im Landkreis Wittmund 68

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum 1. 1. 1996 bis 31. 12. 1999 72

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000 74

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1997

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 8. September 1999 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

> Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1997 einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund wird beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 liegt in der Zeit vom 2. 11. 1999 bis einschließlich 10. 11. 1999 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. Oktober 1999

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des Adventsmarktes am 28. November 1999

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1993 (Nds. GVBl. S. 300), sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 12. 10. 1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Adventsmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Wittmund am Sonntag, 28. 11. 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein. Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss am Sonnabend, 27. 11. 1999, ab 14.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 18. 10. 1999

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 42 „Kur-Heim“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 23. 2. 1999 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 42 „Kur-Heim“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Inhalt der o. g. Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Grundstücke Am Kurzentrum 6 - 10.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung ist aus der nach-

stehenden Übersicht ersichtlich.

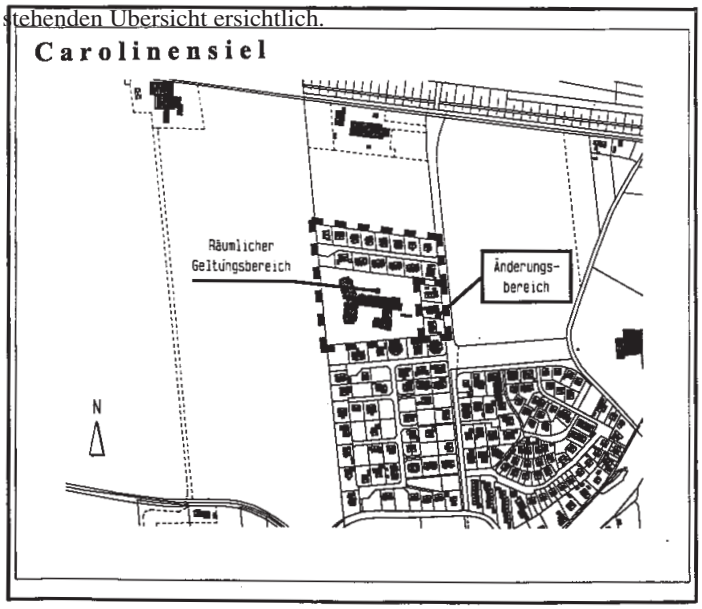

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2212/30, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 42 „Kur-Heim“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 42 wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. 11. 1999

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1999 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. November bis 10. November 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Freese
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 19. August 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 3 der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog vom 5. September 1995 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung

1. Werkleiter der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Schifffahrt ist der Gemeindedirektor. Für den Bereich der Kurverwaltung werden die Aufgaben des Werkleiters vom Gemeindedirektor im Hauptamt ausgeübt. Für den Bereich des Eigenbetriebes Schifffahrt werden die Aufgaben des Werkleiters dem Gemeindedirektor als Nebentätigkeit übertragen. Der Werkleiter wird für den Eigenbetrieb Kurverwaltung vom Kurbetriebsleiter vertreten. Für den Eigenbetrieb Schifffahrt vertritt der Finanzleiter den Werkleiter. In technischen Angelegenheiten wird der Werkleiter vom Betriebsinspektor (Kurverwaltung) bzw. Chefkapitän (Schifffahrt) vertreten.
2. Der Werkleiter leitet die Eigenbetriebe selbständig und führt deren laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
   a) Maßnahmen im Bereich der (Ablauf-) Organisation.
   b) Wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von DM 8000,00 je Eigenbetrieb.
   c) Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten.
   d) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
   e) Personaleinsatz und Personalbedarfsplanung.
   f) Personalrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Personalvertretungsgesetzes. Der Werkleiter kann die Aufgaben im Rahmen des Organisationsrechts auf seine Vertreter verteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Langeoog, den 7. Oktober 1999

Der Bürgermeister
Ulf Lümkemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung des Wasserverbandes für den Werdumer-Altengroden in Altharlingersiel im Landkreis Wittmund

Abschnitt I

Mitglieder; Aufgabe; Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband für den Werdumer-Altengroden“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wittmund, Ortsteil Altharlingersiel im Landkreis Wittmund.
2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung sowie Schutz vor Hochwasser,
4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder), Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert sowie Körperschaften des öffentlichesn Rechts (kooperative Mitglieder).
2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
   - dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes in Aurich vom 29. Aug. 1932,
   - dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses und den Längen der Gewässer,
   - der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit Eintragung der unter lfd. Nummer 1) genannten Gewässer mit lfd. Nummer des Verzeichnisses.
2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
   1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
   2. Entlang der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite entlang der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
   3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
   4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 10 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
   5. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanen, dass er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.
   6. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstückes bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder an die Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstückes für alsbaldige Beseitigung, spätestens jedoch bis zum 1. Mai eines Jahres, auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Verbandsversammlung kann für das Verbandsgebiet Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
2) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

Abschnitt II: Verfassung

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
12. Wahl der Schaubeauftragten.

(WVG § 47)

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Simmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmit-

glieder vertreten.

3) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

   Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

   1. den Ort und den Tag der Sitzung,
   2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
   3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
   4. die gefassten Beschlüsse,
   5. das Ergebnis von Wahlen.

   Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In den Ladungen ist darauf hinzuweisen.

2) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(WVG § 48)

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

§ 14

Wahl des Vorstandes

1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahr 2000 und später alle 5 Jahre.

2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.

3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 18

Beschließen im Vorstand

1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 11 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 19

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 54, 55)

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

(WVG § 57)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand zu geben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
   – Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
   – Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

Abschnitt III: Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltsführung

1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1, die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 - letzter Halbsatz - der Landeshaushaltsordnung, nicht für Wasser- und Bodenverbände.
2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(AGWVG § 2, WVG § 65)

§ 24

Haushaltsplan

1) Die Verbandsversammlung setzt alle 5 Jahre, erstmalig zum 1. April 2001, den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungszeitraumes über ihn beschließen kann.
2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungszeitraum. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(AGWVG § 2, WVG § 65)

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungszeitraumes die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungszeitraumes gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
2) Einem Prüfungssausschuss, der aus 2 von der Verbandsversammlung jährlich aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
   a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
   b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr.

§ 27

Prüfung der Rechnung des Rechnungszeitraumes Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt die Rechnung für den Rechnungszeitraum und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses, eventuell mit seiner Stellungnahme, der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG § 47)

§ 28

Beiträge

1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 29

Beitragsverhältnis

1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahme des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast des Ausbaues, der Unterhaltung und der Verwaltung auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2) Der Verband kann für Flächen bis 5.000 qm Mindestbeiträge heben. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammen. Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend wird von einer Durchschnittsfläche von 2.500 qm ausgegangen.

(WVG § 30)

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2) Die in Abs. 1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht der Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
   1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1) verletzt hat,
   2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 31

Hebung der Verbandbeiträge

1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 2,00 DM.
4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 32

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30. Die Sachbeiträge können auf Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Abschnitt IV: Ordnungsgewalt, Zwang

§ 34

Anordnungsbefugnis

1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. 12. 1976 in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. 6. 1982.

(WVG § 68)

§ 35

Bekanntmachungen

1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.
2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
   1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
   2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 DM hinausgehen,
   3. zur Übernahme von Bürgschaften,
   4. zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
   5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1) genannten Geschäft gleichkommen.
3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit der Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1) bis 3) allgemein zulassen.
5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

1) Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verbandsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

1) Diese Satzng tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28. Januar 1950, zuletzt mit der in Kraft getretenen Änderung vom 7. September 1987, außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Wasserverband für den Werdumer-Altengroden

Altharlingersiel, den 14. Oktober 1999

Bernhard Sassen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes für den Werdumer-Altengroden genehmige und veröffentliche ich hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Landkreis Wittmund

Wittmund, den 22. Oktober 1999

Der Landrat
(L. S.) In Vertretung: Frerichs
Erster Kreisrat

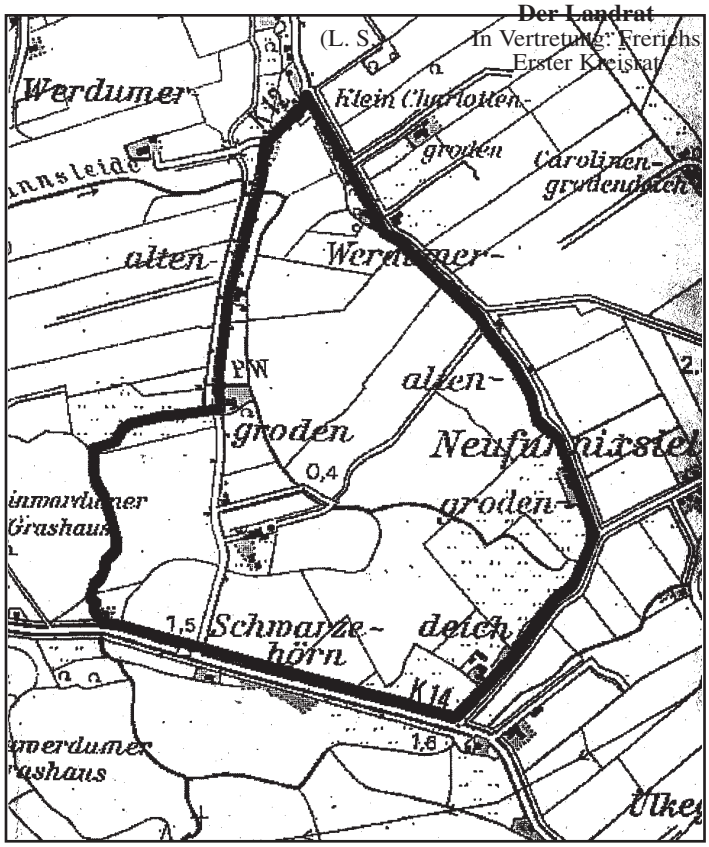

© Copyright Deutsche Landesvermessung - Seite (1,1)
Top. Karte 1:50000 Nieders.

Anlage zur Satzung des Wasserverbandes für den Werdumer-Altengroden in Altharlingersiel vom 14. Oktober 1999

Grundsatzbeschluss

Gemäß seines Beschlusses in der Sitzung vom 14. Oktober 1999 über die Festsetzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Werdumer-Altengroden hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1999 gem. § 10 Abs. 1 Pkt. 2 der neuen Satzung folgende Grundsätze der Geschäftspolitik beschlossen:

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

1) Dem Verbandsvorsteher obliegen folgende Aufgaben:
   - neben der in § 21 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er die Geschäfte des Verbandes, er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 5.000,00 DM tätigen,
   - er ist anordnungsbefugt,
   - er ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
   - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
   - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
2) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter vertreten.

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum 1. 1. 1996 bis 31. 12. 1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. 10. 1999 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (5 v. H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede (fünfte) und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler) und
6. bettlägerig Kranke.

(2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen von der Entrichtung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Tag in DM einschl. MwSt.

	Sommerkurzeit	Frühjahrs- und Herbstkurzeit
Erwachsene	4,20	2,70
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,70	1,50

(2) Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt einschl. MwSt.

	Sommerkurzeit	Frühjahrs- und Herbstkurzeit
Erwachsene	3,50	2,00
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50	1,00

(3) Bei einer Familie werden höchstens (vier) Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Sommerkurzeit die Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September, als Frühjahrskurzeit die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai und als Herbstkurzeit die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober.
Die Übernachtung vom 31. 5. zum 1. 6. zählt zur Frühlingskurzeit, die Übernachtung vom 15. 9. zum 16. 9. zur Sommerkurzeit und vom 31. 10. zum 1. 11. zur Herbstkurzeit.

(5) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 29 Aufenthaltstage in der Sommerkurzeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

für Erwachsene	120,00 DM
für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	48,00 DM

§ 4 a

Kurbeitrag für Forensen

(1) Forensen (Ortsfremde mit Wohnungsbesitz auf Spiekeroog) zahlen für sich und ihre Familienangehörigen (Ehepartner und minderjährige Kinder) vor Beginn der Kurzeit Kurbeitrag für die Jahreskurkarte gem. § 4.

(2) Ist der Betrag für die Jahreskurkarte nachweislich durch die Anzahl der Übernachtungen in der Kurzeit eines Jahres nicht ausgenutzt worden, so erfolgt auf Antrag der Betroffenen Anrechnung des Differenzbetrages im Folgejahr.

(3) Volljährige Kinder oder andere Gäste der Forensen in deren Haus sind anmelde- und kurbeitragspflichtig nach den Regeln dieser Satzung.

§ 5

Teilbefreiungen

(1) Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialhilfe und Sozialversicherung zur Kur (mind. 21 Tage) in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit 1,20 DM und in der Frühjahrs- und Herbstkurzeit 0,90 DM einschl. MwSt.

(2) Minderjährige im Alter von 6 bis 18 Jahren ohne eigenes Einkommen zahlen bei Unterbringung in Heimen für die Dauer des Aufenthaltes Kurbeitrag pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit in Höhe von 1,60 DM und in der Frühjahrs- und Herbstkurzeit 1,10 DM einschließlich MwSt.

(3) Betreuer und Lehrpersonen in Jugendgruppen genießen für sich selbst die gleichen Vergünstigungen, jedoch höchstens 1 Person auf 10 Minderjährige im Alter von 6 bis 18 Jahren.

(4) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(5) Rentner mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 900,00 DM, bei Eheleuten unter 1.200,00 DM, erhalten auf Antrag unter Offenlegung der Einkommensverhältnisse eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrages.

(6) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten einmalig insbesondere Kurgäste für den nachweislich 25. Aufenthalt in der anerkannten Gemeinde. Der jeweilige Aufenthalt, für den Kurbeitrag gezahlt wurde, muss mindestens 14 Tage in der Saison betragen haben. Es werden nur Aufenthalte nach Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

(7) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Tageskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet

und endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist spätestens innerhalb 72 Stunden nach Ankunft von Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (s. Anlage zur Satzung) zu erteilen.

(2) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

(3) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, hat die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen aufzufordern, sich bei der Gemeinde innerhalb von 72 Stunden nach deren Ankunft zu melden.
Dazu erhalten die Vermieter eine Abschrift der Ortssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog, die sie ihren Gästen in geeigneter Weise bekannt zu geben haben.

(2) Für die Meldung sind die von der Gemeinde eingeführten Vordrucke zu verwenden. Als Meldevordrucke dienen der Gemeinde besondere Vordrucke, welche die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienzugehörigkeit, Heimatanschrift sowie An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen) enthalten. Die Meldevordrucke sind der Kurverwaltung mit der Zahlung bzw. Ablieferung des Kurbeitrages vorzulegen. Sofern ein Kurbeitrag nicht zu zahlen ist, sind die Meldevordrucke vom Vermieter zur Einsichtnahme durch die Gemeinde bereitzuhalten.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

(4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, wo alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis.

(5) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Als Reiseunternehmen in diesem Sinne zählen auch die Schifffahrt der Nordseebad Spiekeroog GmbH sowie alle Spiekeroog anlaufenden Schifffahrtsunternehmen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 4 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11

Übertragung von Aufgaben, Inkrafttreten

(1) Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben ist, die Einziehung des Kurbeitrages und die Kontrolle der Kurbeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) übertragen.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1996 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum 1. 1. 1996 außer Kraft.

Spiekeroog, den 21. 10. 1999

Bauer	(L. S.)	i. V. **Vogler**
Der Bürgermeister		Die stellv. Gemeindedirektorin

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. 10. 1999 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (5,1 v. H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede (fünfte) und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
6. bettlägerig Kranke,
7. die Person, die nachweislich mit Befreiungsvermerk der Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) Kurbeitrag in Höhe von bei Erwachsenen 125,00 DM und bei Kindern 50,00 DM im Kalenderjahr gezahlt hat, und
8. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Hafen Spiekeroogs aufhalten.

(2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen von der Entrichtung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt

oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Tag in DM einschl. MwSt.

	Sommerkurzeit	Frühjahrs- und Herbstkurzeit
Erwachsene	4,50	2,90
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,80	1,60

(2) Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt einschl. MwSt.

	Sommerkurzeit	Frühjahrs- und Herbstkurzeit
Erwachsene	3,60	2,10
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,70	1,10

(3) Bei einer Familie werden höchstens (vier) Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Sommerkurzeit die Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September, als Frühjahrskurzeit die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai und als Herbstkurzeit die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober.
Die Übernachtung vom 31. 5. zum 1. 6. zählt zur Frühlingskurzeit, die Übernachtung vom 15. 9. zum 16. 9. zur Sommerkurzeit und vom 31. 10. zum 1. 11. zur Herbstkurzeit.

§ 5

Teilbefreiungen

(1) Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialhilfe und Sozialversicherung zur Kur (mind. 21 Tage) in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit 1,30 DM und in der Frühjahrs- und Herbstkurzeit 1,00 DM einschl. MwSt.

(2) Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit 1,80 DM und in der Frühjahrs- und Herbstkurzeit 1,20 DM einschließlich MwSt.

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(4) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten einmalig insbesondere Kurgäste für den nachweislich 25. Aufenthalt in der anerkannten Gemeinde. Der jeweilige Aufenthalt, für den Kurbeitrag gezahlt wurde, muss mindestens 14 Tage in der Saison betragen haben. Es werden nur Aufenthalte nach Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

(5) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Tageskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist spätestens innerhalb 72 Stunden nach Ankunft von Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (s. Anlage zur Satzung) zu erteilen.

(2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(3) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, hat die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen aufzufordern, sich bei der Gemeinde innerhalb von 72 Stunden nach deren Ankunft zu melden.
Dazu erhalten die Vermieter eine Abschrift der Ortssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog, die sie ihren Gästen in geeigneter Weise bekannt zu geben haben.

(2) Für die Meldung sind die von der Gemeinde eingeführten Vordrucke zu verwenden. Als Meldevordrucke dienen der Gemeinde besondere Vordrucke, welche die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienzugehörigkeit, Heimatanschrift sowie An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen) enthalten. Die Meldevordrucke sind der Kurverwaltung mit der Zahlung bzw. Ablieferung des Kurbeitrages vorzulegen. Sofern ein Kurbeitrag nicht zu zahlen ist, sind die Meldevordrucke vom Vermieter zur Einsichtnahme durch die Gemeinde bereitzuhalten.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

(4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, wo alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis.

(5) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Als Reiseunternehmen in diesem Sinne zählen auch die Schifffahrt der Nordseebad Spiekeroog GmbH sowie alle Spiekeroog anlaufenden Schifffahrtsunternehmen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 4 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11

Übertragung von Aufgaben, Inkrafttreten

(1) Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zugeben ist, die Einziehung des Kurbeitrages und die Kontrolle der Kurbeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) und auf Gewerbebetriebe übertragen.

(2) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2000 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Spiekeroog, den 21. 10. 1999

Bauer	(L. S.)	i. V. **Vogler**
Der Bürgermeister		Die stellv. Gemeindedirektorin